

## Der beschlagnahmte Kaffee und Tee.

Zu den am 6. April erlassenen Verordnungen über Kaffee und Tee wird uns vom Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Bellevuestr. 14, folgendes zur Erläuterung mitgeteilt: Rohkaffeemengen von 10 Kilogramm und mehr und Teemengen von 5 Kilogramm und mehr sind beschlagnahmt. Der Handel mit beiden Artikeln ist daher bis auf weiteres gesperrt. Jeder Eigentümer von mehr als 600 Kilogramm Rohkaffee (als Eigentümer gilt im Sinne des Gesetzes der letzte Käufer von Rohkaffee) hat seinen Vorrat vom 8. April am 11. April 1916 telegraphisch an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Bellevuestr. 14, Telegramm-Adresse „Kriegskaffee Berlin“, anzuzeigen. Die schriftliche Anmeldung hat durch diejenigen zu erfolgen, die Rohkaffee in Gewahrsam haben. Darunter sind zu verstehen alle Lagerhalter oder diejenigen Eigentümer, die Rohkaffee auf eigenem Lager haben. Anmeldepflichtig sind Rohkaffee-Mengen von zehn Kilogramm und mehr. Alle Rohkaffeemengen von 10 bis 50 Kilogramm sind durch Postkarte zu melden. Alle Quantitäten, die mehr als 50 Kilogramm betragen, müssen durch geschlossenen Brief zur Anmeldung gelangen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß die endgültigen Zahlen möglichst rasch bekannt werden, damit die etwa verfügbaren Bestände dem freien Verkehr wieder übergeben werden können. Der bis zum 7. April 1916 einschließlich geröstete Kaffee darf frei verkauft werden. Von diesem Datum ab darf Rohkaffee nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses geröstet werden. Dem Detailhandel wird dringend empfohlen, nur ganz geringe Quantitäten jedem einzelnen Konsumenten zur Verfügung zu stellen, um eine ungleiche Verteilung der bestehenden Vorräte an geröstetem Kaffee zu verhindern. Die Bestandsaufnahme am 3. Januar hat ergeben, daß der achte Teil der gesamten deutschen Vorräte aus geröstetem Kaffee bestand. Es ist wohl anzunehmen, daß dasselbe Verhältnis auch bei der jetzigen Beschlagnahme besteht, und daß der gesamte Kaffeehandel die Ubergangszeit, die zwischen Beschlagnahme und eventueller Freigabe liegt, überwinden kann, ohne daß der Konsument das ihm liebgewordene Kaffeegetränk zu entbehren braucht.

Jeder Eigentümer von mehr als 300 Kilo Tee (als Eigentümer gilt im Sinne des Gesetzes der letzte Käufer) hat seinen Vorrat vom 8. April am 12. April 1916 telegraphisch an den Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin, Bellevuestraße 14, Telegramm-Adresse: „Kriegs-Tee Berlin“, anzuzeigen. Die schriftliche Anmeldung hat durch diejenigen zu erfolgen, die Tee im Gewahrsam haben. Alle Teemengen von 5 bis 25 Kilogramm sind durch Postkarte zu melden. Alle Quantitäten, die mehr als 25 Kilogramm betragen, müssen durch geschlossenen Brief zur Anmeldung gelangen. Krankenhäuser, Heilanstalten usw., desgl. Gastwirtschaften und alle Betriebe, in denen bisher gewerbsmäßig Teegetränke verabreicht worden sind, dürfen bis auf weiteres im bisherigen Umfange Teegetränke aus ihren eigenen Beständen verabfolgen.

Wie verlautet, soll dem Bundesrat in diesen Tagen eine Vorlage zugehen, wonach den Kommunalverbänden die Verpflichtung auferlegt wird, den Verbrauch an Zucker in ihrem Bezirk zu regeln. Die Einführung der Zuckerkarte, von der bereits größere Stadtverwaltungen Gebrauch gemacht haben, dürfte in das Belieben der Kommunalverbände gestellt werden.